



JOHN-RITTMESTER-INSTITUT FÜR  
PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE UND PSYCHOSOMATIK  
SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.

---

# Weiterbildungsrichtlinien für den Weiterbildungsgang Ib ÄA

---

Stand: September 2015

## Inhalt:

1	Allgemeines .....	S. 3
2	Zugangsvoraussetzungen .....	S. 4
3	Zulassungsverfahren .....	S. 4
4	Verpflichtungen .....	S. 5
5	Gliederung der Weiterbildung .....	S. 6
5.1	Theoretische Weiterbildung .....	S. 6
5.2	Praktikum des psychologischen Erstgesprächs und der Anamneseerhebung	S. 7
5.3	Zwischenkolloquium (institutsintern) .....	S. 8
5.3.1	Ablauf des Zwischenkolloquiums .....	S. 8
5.4	Praktische Weiterbildung (Behandlungspraktikum) .....	S. 9
5.4.1	Supervision .....	S. 10
5.4.2	Falldarstellungen .....	S. 10
5.4.3	Kasuistisches Seminar .....	S. 11
5.5	Selbsterfahrung/Lehranalyse .....	S. 11
5.5.1	Auswahl der Selbsterfahrungsleiter_innen/Lehranalytiker_innen .....	S. 12
6	Unterbrechung der Weiterbildung .....	S. 13
7	Verkürzung der Weiterbildung .....	S. 13
8	Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium .....	S. 13
9	Abschlusskolloquium (institutsintern) .....	S. 14
10	Abschluss der Weiterbildung .....	S. 15
10.1	Zulassung zur Abschlussprüfung .....	S. 15
10.2	Die schriftlichen Abschlussarbeiten .....	S. 16
11	Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. ....	S. 17
	Weiterbildungsübersicht .....	S. 18
	Suchhinweise .....	S. 18
	Anlage 1: Curriculum – Exemplarischer Zeitrahmen .....	S. 19
	Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI .....	S. 25

## WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

### **für die Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Ärztinnen und Ärzte**

- zum ärztlichen Psychoanalytiker nach den Richtlinien der DGPT
- zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ in Verbindung mit der Weiterbildung zu einem Facharzt der unmittelbaren Patientenversorgung

#### **1 Allgemeines**

Die Weiterbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Ärztinnen und Ärzte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ fest. Die Richtlinien beinhalten ebenfalls das Kerncurriculum für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Ärztinnen und Ärzte, die

- den Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“

anstreben. Die Weiterbildungsrichtlinien folgen der Weiterbildungsordnung (WBO) und den Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. und den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Die/der Weiterbildungskandidat\_in erhält eine Bescheinigung über die abgeleisteten Weiterbildungsinhalte, die im Rahmen der Facharztweiterbildung und zur Beantragung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Psychoanalyse“ bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorgelegt werden kann. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung erhält er eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums.

Nach dem erfolgreich abgeleisteten Abschlusskolloquium sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) erfüllt.

## **2 Zugangsvoraussetzungen**

- Mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die Approbation als Arzt.
- Die/der Bewerber\_in sollte eine begonnene Weiterbildung in einer als Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Facharzt ermächtigten Klinik oder einer entsprechend als Weiterbildungsstätte ermächtigten Praxis nachweisen.
- Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der/s Bewerberin/Bewerbers voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz nach drei Bewerbungsgesprächen bei drei Lehranalytikerinnen/-analytikern des Instituts.

Die ärztliche Weiterbildung muss durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

## **3 Zulassungsverfahren**

Neue Kandidatinnen und Kandidaten werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen beim Sekretariat des John-Rittmeister-Instituts, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, stellt die/der Bewerber\_in bei der/m Vorsitzenden der zuständigen Supervisorenkonferenz einen schriftlichen Antrag auf Zulassung.

Dem Antrag (Original und drei Kopien) sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf (Original und drei Kopien),
- 4 Lichtbilder neueren Datums,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss, die Approbation sowie bisherige berufliche Weiterbildungen und sonstige Tätigkeiten,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als drei Monate.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer\_innen gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen der/m Bewerber\_in ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des John-Rittmeister-Instituts überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

#### **4 Verpflichtungen**

##### Verpflichtungen der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers:

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, in dem sich die/der Bewerber\_in verpflichtet, diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

- vor Abschluss der Facharztweiterbildung und der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen/psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision auszuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihr/m während ihrer/seiner Weiterbildung bekannt werdenden Namen von und Tatsachen über Patientinnen/Patienten und Ratsuchende/n, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald sie/er im Rahmen der Weiterbildung mit Patientinnen/Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatinnen-/Kandidatenstatus).

##### Verpflichtungen des Institutes:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dieses vom Institut erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Weiterbildungsteilnehmer\_innen von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

## **5 Gliederung der Weiterbildung**

- Die Weiterbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.
- Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.
- Zusätzlich soll die ärztliche Weiterbildung durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.
- Die Weiterbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Weiterbildungsplan des Institutes und dauert mindestens 5 Jahre. Sie umfasst insgesamt mindestens 2350 Stunden.

Die Weiterbildung besteht aus drei Bausteinen:

- der Theorievermittlung
- der Diagnostik und Behandlung unter Supervision
- der Selbsterfahrung

### **5.1 Theoretische Weiterbildung**

- Die theoretische Weiterbildung wird curricular vermittelt und umfasst mindestens 700 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf die Kenntnisse in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und wird integriert mit den anderen curricularen Aus- und Weiterbildungsgängen am Institut angeboten.
- Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der Weiterbildung.
- Die Reihenfolge der von der/m Weiterbildungsteilnehmer\_in zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich.
- Die theoretische Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Weiterbildungsteilnehmer\_innen an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

- Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen/Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der/s Patientin/Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

## **5.2   Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamneseerhebung**

Das Erstinterviewpraktikum umfasst 150 Weiterbildungsstunden und beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Erstinterviewseminar.

Vor Beginn des Praktikums sollen Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mindestens 140 Theoriestunden) erworben und mit der Lehranalyse/Selbsterfahrung (mindestens ½ Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patientinnen/Patienten aus der Ambulanz des John-Rittmeister-Instituts begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (mindestens drei verschiedene Supervisorinnen/Supervisoren) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. 5 dieser Erstinterviewfälle können in einer anderweitigen Institution erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollten über die Institutsambulanz erfolgen.

Im begleitenden Erstinterviewseminar erhalten die Teilnehmer\_innen die Möglichkeit, zwei eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

### **5.3 Zwischenkolloquium (institutsintern)**

Vor Beginn der praktischen Weiterbildung (Behandlungspraktikum) wird nach mindestens 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium absolviert. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und des praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- schriftlicher Antrag bei der/m Vorsitzenden der zuständigen Supervisorenkonferenz mit drei schriftlichen, positiven Voten von drei unterschiedlichen Supervisorinnen/Supervisoren
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mindestens 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von der/dem Supervisor\_in anerkannt sein müssen
- regelmäßige Lehranalyse

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

#### **5.3.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums**

- Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern vorgegebene Fallvignette.
- Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl. Vorbereitungszeit von 30 Minuten).



- Über das Zwischenkolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird der/m Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.
- Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

#### **5.4 Praktische Weiterbildung (Behandlungspraktikum)**

Das Behandlungspraktikum umfasst mindestens 1000 bis höchstens jedoch 1025 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie (analytische Langzeit-behandlungen) und in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (niederfrequente Langzeittherapie mit mindestens 1 Stunde pro Woche, Kurzzeittherapie, Fokaltherapie und Krisen-intervention) mit mindestens 250 Supervisionsstunden.

Es sind mindestens 9 Behandlungen durchzuführen. Dabei entfallen mindestens 600 Behandlungsstunden auf analytische Psychotherapien (zumindest 2 Behandlungen in analytischer Psychotherapie mit einer Dauer von wenigstens 250 Stunden und einer Frequenz von 2-3 Stunden/Woche sowie 1 mit mindestens 100 Stunden) und 400 Behandlungsstunden auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien in Form von niederfrequenter Langzeittherapie (1-2 Stunden/Woche), Kurzzeittherapie, Fokaltherapie und Krisenintervention (davon mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien á 80 Stunden und mindestens eine Kurzzeittherapie á 25 Stunden). Weitere Behandlungsstunden können je nach Bedarf für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Therapien genutzt werden.

Nach mindestens drei Monaten (in der Regel 36 Behandlungsstunden) einer analytischen Psychotherapie und nach 12 Behandlungsstunden einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit der/m Supervisor\_in die Zulassung zur Behandlung von weiteren Weiterbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch die/den Supervisor\_in entscheidet die Supervisorenkonferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

### **5.4.1 Supervision**

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Die/der Supervisor\_in hat die Psychodynamik der von der/m Weiterbildungskandidatin/-kandidaten berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, ihr/sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken der/des Kandidatin/Kandidaten hinzuweisen. Sie/er fördert die von einer/m zukünftigen analytisch orientiert arbeitenden ärztlichen Psychotherapeutin/-therapeuten zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit der/m Kandidatin/Kandidaten. Ihre/seine Einschätzung der Entwicklung der/s Kandidatin/Kandidaten wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mindestens nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mindestens 150 der insgesamt 250 Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern bestehen. Die Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und findet wöchentlich statt.

Es müssen 250 Supervisionsstunden nachgewiesen werden.

Die beiden ersten Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie sowie drei Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen/Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

### **5.4.2 Falldarstellungen**

- Im Rahmen der Weiterbildung müssen 9 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.
- Diese Falldarstellungen sollen mindestens 3 analytische Langzeittherapien (2 mit mindestens 250 Stunden und eine mit mindestens 100 Stunden) sowie mindestens 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen dokumentieren.
- Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie) aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

- Die Kurzfalldarstellungen (7 Stück) sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.
- Zwei Behandlungsfälle für das Abschlusskolloquium (je ein analytischer und ein tiefenpsychologisch fundierter) sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.
- Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisorinnen/Supervisoren der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.
- Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zum Abschlusskolloquium vorliegen (je 1 Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei der/m Supervisor\_in).
- Bei Nicht-Annahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Annahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

### **5.4.3 Kasuistische Seminare**

Die kasuistischen Seminare sind offen für alle Kandidatinnen/Kandidaten und Weiterbildungsteilnehmer\_innen vor dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Weiterbildung verbindlich. Jede/r Teilnehmer\_in soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der analytischen Psychotherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jede/r Kandidatin/Kandidat soll zwei Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

### **5.5 Selbsterfahrung/Lehranalyse**

- Die Selbsterfahrung/Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und begleitet die gesamte Weiterbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.
- Die Selbsterfahrung/Lehranalyse umfasst mindestens 400 Stunden, sie findet in der Regel in mindestens 3 Einzelsitzungen pro Woche statt.

- Innerhalb der Weiterbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einer/m vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiter\_in/Lehranalytiker\_in durchgeführt werden.
- Die Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Maximal 40 Stunden Einzelselbsterfahrung/-lehranalyse können durch 80 Stunden Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse.
- Die Leiterinnen/Leiter von Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem John-Rittmeister-Institut einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Weiterbildung anerkannt werden können.
- Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.
- Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Selbsterfahrung/Lehranalyse müssen der Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

### **5.5.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter\_innen/Lehranalytiker\_innen**

- Ihre\_n/seine\_n Selbsterfahrungsleiter\_in/Lehranalytiker\_in kann sich die/der Weiterbildungsteilnehmer\_in aus dem Kreis der von dem Institut anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung/Lehranalyse beauftragten Psychoanalytikerinnen/-analytikern auswählen.
- Zwischen der/dem Selbsterfahrungsleiter\_in/Lehranalytiker\_in und der/m Weiterbildungsteilnehmer\_in/Kandidatin/Kandidaten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.
- Die/der Selbsterfahrungsleiter\_in/Lehranalytiker\_in unterliegt der Schweigepflicht. Sie/er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die die/den Weiterbildungsteilnehmer\_in/Kandidatin/Kandidaten betreffen, nicht teil (non-reporting-system).
- Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung/Lehranalyse, so ist die Supervisorenkonferenz von der/dem Weiterbildungsteilnehmer\_in zu verständigen. Ein Wechsel zu einer/m anderen Selbsterfahrungsleiter\_in/Lehranalytiker\_in ist möglich.

- Bei der Auswahl der/des Lehranalytikerin/-analytikers ist zu berücksichtigen, dass diese/r im Rahmen der gesamten Weiterbildung nicht zugleich Supervisor\_in der/s Weiterbildungskandidatin/-kandidaten sein kann.

## **6 Unterbrechung der Weiterbildung**

Eine Unterbrechung der Weiterbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden.

Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

- eine weiterbildungsfreie Zeit von in der Regel bis zu 6 Wochen jährlich
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der/dem Weiterbildungsteilnehmer\_in nicht zu vertretenden Gründen, bei Weiterbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz

Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## **7 Verkürzung der Weiterbildung**

Bewerber\_innen für die Weiterbildung im JRI, die bereits Weiterbildungsinhalte an anderen Einrichtungen erworben haben, müssen ihre Weiterbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und drei Bewerbungsgespräche führen. Weiterbildungsinhalte, die bei von der DGPT anerkannten Supervisorinnen/Supervisoren durchgeführt wurden, können im Allgemeinen anerkannt werden. Bei anderen Weiterbildungsinhalten entscheidet die Supervisorenkonferenz, welche Weiterbildungsinhalte anerkannt werden können.

Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Weiterbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß der WBO der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Richtlinien der DGPT festgelegt.

## **8 Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium**

- Weiterbildungsteilnehmer\_innen können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.
- Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine/n Teilnehmer\_in von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Weiterbildung schwer-

wiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers ergeben oder bei grobem Verstoß der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers gegen die Berufsethik oder gegen die Weiterbildungsrichtlinien. Dieses wird ggf. durch die Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt. Der/m Weiterbildungsteilnehmer\_in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

## **9 Abschlusskolloquium (institutsintern)**

- Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsplan des Instituts einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch die/den jeweilige/n Supervisor\_in.
- Als Nachweis ist das Studienbuch vorzulegen.
- Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.
- Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.
- Gegenstand des Abschlusskolloquiums sind eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine analytische Langzeittherapie und eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Diese Falldarstellungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Die Berichte sollen 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und werden gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung – zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

- Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird der/m Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

## **10 Abschluss der Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Weiterbildungsrichtlinien und Weiterbildungsplänen der Weiterbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung und bei Berücksichtigung der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ erfüllt. Ein Antrag auf Erwerb der Zusatzbezeichnung ist von der/dem Weiterbildungskandidatin/-kandidaten bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu stellen.

Außerdem erhält die/der Weiterbildungsteilnehmer\_in eine schriftliche Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums im Rahmen der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für

- den Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“

### **10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der Supervisorenkonferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- b) Approbationsurkunde
- c) Bescheinigungen über den diesen Weiterbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Weiterbildung. Diese beinhalten im Einzelnen:
  - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 700 Unterrichtsstunden
  - Nachweis über mindestens 400 Stunden Selbsterfahrung/Lehranalyse
  - Nachweis über mindestens 250 Stunden Supervision

- Nachweis über 20 positiv bewertete analytisch orientiert, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
- Nachweis über supervidierte Behandlungen (inkl. mindestens 9 Fallberichte) mit insgesamt mindestens 1000, maximal 1025 Stunden, aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
  - 3 psychoanalytische Behandlungen, insgesamt 600 Stunden, davon 2 Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden
  - 6 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, insgesamt 300 Stunden, davon 2 Langzeittherapien mit jeweils mindestens 80 Stunden

## 10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen der/s Kandidatin/Kandidaten zu selbständiger psychoanalytisch/psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung je einer von der/m Kandidatin/Kandidaten unter Supervision durchgeführten analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlung. Zum Umfang siehe 5.4.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen der/s Behandlerin/Behandlers sichtbar werden:

*die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,  
die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,  
die Interventionen des Psychotherapeuten.*

Alle schriftlichen Fallberichte sind von der/m jeweiligen Supervisor\_in gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für das Abschlusskolloquium anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisorinnen/Supervisoren zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der/m Leiter\_in der Supervisorinnenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen 7 Fälle werden nur von den Supervisorinnen/Supervisoren gelesen und von der/m Supervisor\_in unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftliche Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.



## **11 Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.**

Mit Beginn der psychoanalytischen Weiterbildung können Kandidatinnen/Kandidaten auf Antrag außerordentliche Mitglieder der DGPT werden.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternem Abschlusskolloquium kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. gestellt werden.

Weiterbildungsübersicht:

<b>Weiterbildungsinhalt</b>	<b>Menge (Mindestangaben)</b>
Theorie	700 h
Supervision	250 h
Supervision von Erstinterviews	20-40 h
Behandlung	1000-1025 h
Selbsterfahrung	400 h
Erstinterview	20-40 Fälle
„Freie Spitze“	übrige Stunden
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>2390 h</b>

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein:  
<https://www.aeksh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnung-wbo>
2. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT:  
[http://dgpt.de/fileadmin/download/Aus-\\_Weiterbildung/DGPT\\_Aus\\_u\\_Weiterbildungsrichtlinien\\_Neufassung\\_20121120.pdf](http://dgpt.de/fileadmin/download/Aus-_Weiterbildung/DGPT_Aus_u_Weiterbildungsrichtlinien_Neufassung_20121120.pdf)

## Anlage 1: Curriculum - EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN I (ÄA)

für die

**Curriculare Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)  
für Ärzte zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“**

(Stand: September 2015)

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Ab-schnitts-gliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
1. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Einführung in die Psychiatrie S: Gesprächsführung: Grundlagen, Rahmen, Formen S: Spezielle Krankheitslehre I	A1.1 A1.2 A2.2 A2.3 A1.6 A2.1 A1.3	14 h 14 h 6 h 10 h 12 h 8 h 10 h S=74 h				
2. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Gesundheitskonzepte, Prävention, Rehabilitation S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Spezielle Krankheitslehre I S: Psychosomatische Krankheitstheorien Ü: Erstinterviewpraktikum	B2.13 A1.7 A1.1 A1.2 A1.8 A1.3 A1.4 B2.5	12 h 8 h 14 h 14 h 10 h 10 h 14 h 10 h S=92 h		25 h	35150	7 h
3. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I S: Psychodiagnostik/analytisch begründ. Testverf. S. Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother.	B2.5 B1.5 A1.5 A2.4 B1.1 B1.3 B2.8	10 h 8 h 12 h 10 h 10 h 14 h 16 h		25 h	35150	6 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abchnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
				S=80 h				
4. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamk./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung	B2.5 B1.1 B1.3 B2.6 B2.4 B2.10 B2.3	8 h 10 h 14 h 12 h 12 h 7 h 10 h S=73 h		50 h	35150	12 h
*****	*****	<b>Institutsinternes Zwischenkolloquium</b>	*****	****	*****	****	*****	*****
5. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Traum u. unb. Phantasie I S: Traum u. unb. Phantasie II S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychotherap. i. d. GKV S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I <b>F: Schriftliche Falldarstellung 1</b>	B1.2 B2.10 B1.7 B1.8 B2.1 B2.2 C2.5 C2.4 C2.6 B2.19	10 h 7 h 8 h 6 h 10 h 12 h 4 h 4 h 4 h 8 h S=73 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat.	40 h 40 h 20 h S=100 h	35210 35210 35200	30 h
6. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I I S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie <b>F: Schriftliche Falldarstellung 2</b>	B1.2 B2.10 B2.11 B2.12 B2.19 C2.4 C2.5	10 h 7 h 6 h 6 h 16 h 6 h 6 h S=57 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat.	60 h 60 h 5 h 20 h S=145 h	35210 35210 35200 35201	40 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abchnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
7. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele II S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I S: Psychodynamische Modelle f. Psychosen S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie <b>F: Schriftliche Falldarstellung 3</b>	C2.10 B2.10 B2.19 B1.6 B2.9 B2.7 C1.2 C2.4 C2.5	9 h 7 h 8 h 10 h 8 h 6 h 10 h 6 h 6 h S=70 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat.	60 h 60 h 20 h 20 h	35210 35210 35201 35210	40 h
8. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele II S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie/Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie <b>F: Schriftliche Falldarstellung 4</b>	C2.10 B1.5 B2.7 C1.2 C1.3 C1.1 B2.9 C2.4 C2.5	9 h 8 h 6 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h 6 h S=73 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat. 6. Pat.	60 h 60 h 20 h 20 h 10 h S=170 h	35210 35210 35201 35210 35200	40 h
9. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	V: Psychotherapieforschung S: Wissenschaftsgeschichte Ps.-Analyse / Ps.-therapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme <b>F: Schriftliche Falldarstellung 5</b>	C1.5 C1.4 C2.3 C2.1 C2.4 C2.5 C1.8	10 h 10 h 8 h 8 h 6 h 6 h 10 h S=58 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat. 6. Pat. 7. Pat. 8. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 15 h 10 h 20 h S=125 h	35210 35210 35201 35210 35200 35210 35201	30 h
10. Sem.	Weiterbildungsbegleitend	V: Psychotherapieforschung S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps. fund. Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene	C1.5 C2.1 C2.2	10 h 8 h 12 h	5. Pat.	20 h	35210	20 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Ab-schnitts-gliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
	3h/Woche	S: Psychoanalyt. Kultur- u. Sozialtheorie S: Ethno-Psychoanalyse: Pat. aus fremdsprach. Kulturen	C1.6 C1.7	10 h 10 h S=50 h	7. Pat. 8. Pat.	60 h 20 h S = 100 h	35210 35201	
*****	*****	<b>Institutsinterne Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium</b>	*****	****	*****	****	*****	*****
<b>Summe:</b>	<b>400 h</b> (mindestens)			<b>700 h</b>		<b>900h</b>		<b>225 h</b>
					<b>Weiterbildung insgesamt:</b>			<b>2225 Stunden</b>

Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

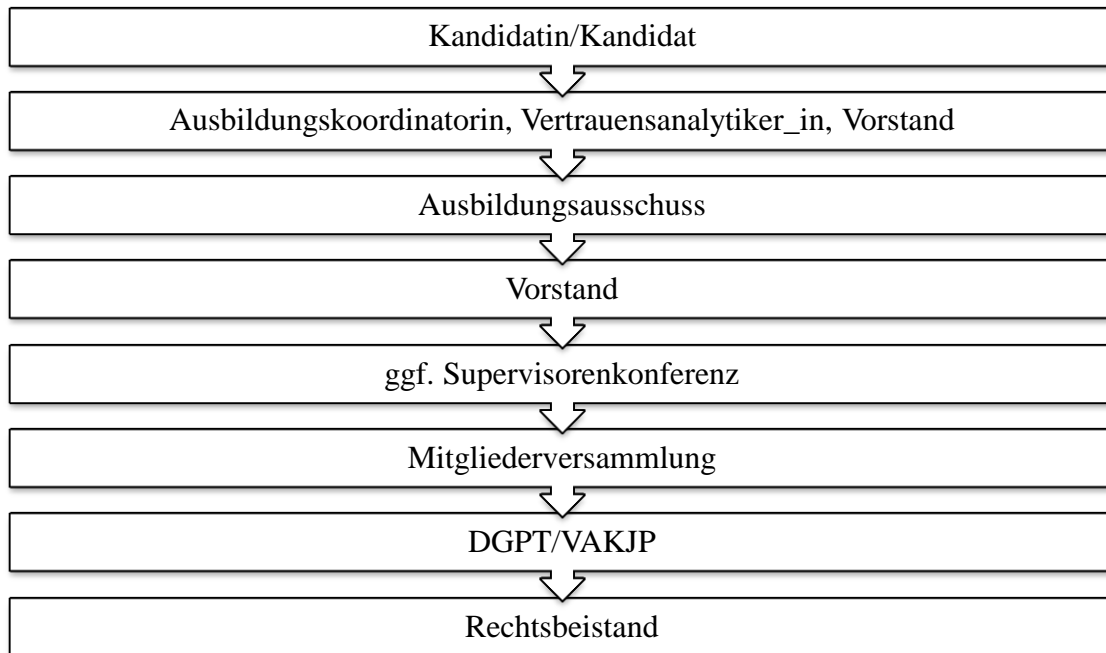
Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Weiterbildungsübersicht)

## Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

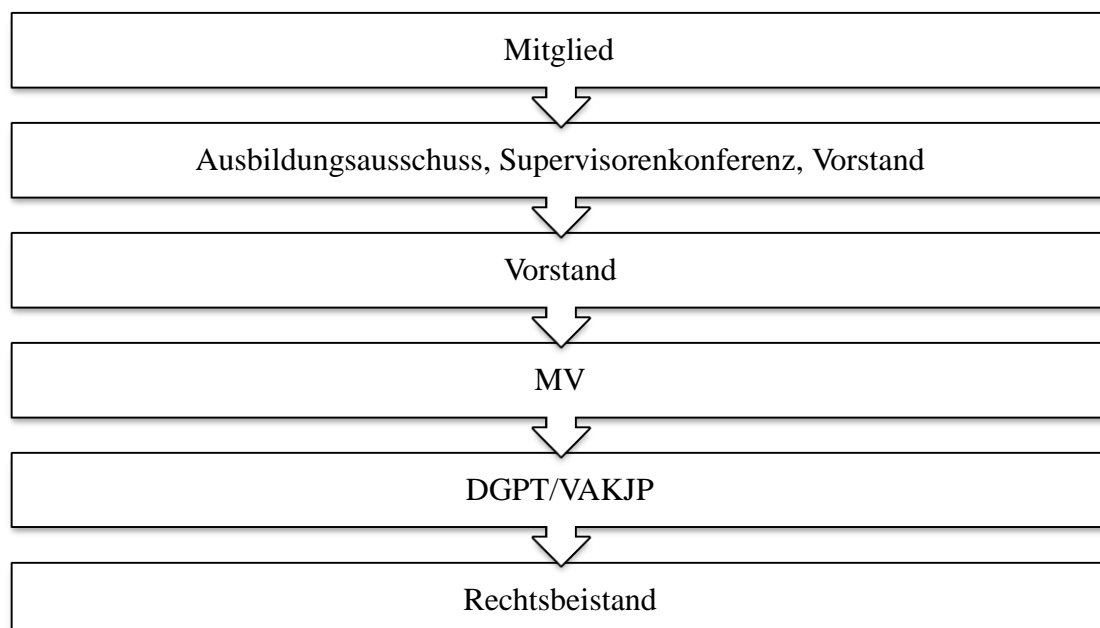
Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

---

### 1) Für Kandidatinnen und Kandidaten:



### 2) Für Mitglieder:



Stand: 2015